

Aktenzeichen: 3 AZR 326/96
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 23. September 1997
- 3 AZR 326/96 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Urteil vom 02. November 1995
- 5 Ca 799/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 27. März 1996
- 12 Sa 1649/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Klausel zur Besitzstandswahrung in der betrieblichen Altersversorgung

Gesetz:
BGB §§ 133, 157; BetrAVG § 6

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 326/96

12 Sa 1649/95 Düsseldorf

Verkündet am
23. September 1997

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Kremhelmer und Bepler sowie die ehrenamtlichen Richter Arntzen und Furchtbar für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. März 1996 - 12 Sa 1649/95 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe der Betriebsrente des Klägers. Dabei geht es im wesentlichen um die Frage, ob die anlässlich eines Betriebsübergangs zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbarte versorgungsrechtliche Besitzstandsklausel durch eine später im Betrieb des Erwerbers geschlossene Betriebsvereinbarung abgeändert werden konnte.

Der am 22. Juni 1934 geborene Kläger war ab dem 15. April 1953 bei der M AG beschäftigt. Diese gewährte ihren Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung nach Maßgabe einer Leistungsordnung.



- 3 -

Im Jahr 1969 vereinbarten die M AG und die A AG, die Rechtsvorgängerin der Beklagten, die Neuordnung ihrer Unternehmensbereiche. Dabei fand zwischen den Unternehmen ein Austausch einzelner Werke statt. Der Betrieb, in dem der Kläger tätig war, wurde auf die A AG übertragen. Den dort beschäftigten Arbeitnehmern wurde freigestellt, ob sie zur Erwerberin wechseln oder in einem anderen Betrieb der M AG weiterarbeiten wollten. Die durch die Umstrukturierung auftretenden arbeitsrechtlichen Fragen wurden im Vorfeld von einer u.a. aus Vorstandsmitgliedern der M AG und der A AG bestehenden gemeinsamen "Kommission Personal und Soziales" geregelt. Die Vereinbarungen wurden in einem Ergebnisprotokoll vom 29. Mai 1969 zusammengefaßt. Dort heißt es u.a.:

"Der Vorstand der A AG und der Vorstand der M AG haben in ihrer Grundsatzerklärung vom 14. März 1969 übereinstimmend ausgeführt, daß bei der Neuordnung der Unternehmensbereiche der Gruppen M und T mit den von ihr betroffenen Gesellschaften, Werken und Betrieben sämtliche in ihnen z.Zt. des Übergangs beschäftigten Arbeiter und Angestellten mit der Maßgabe übernommen werden, daß die Beschäftigungsverhältnisse mit allen vertraglichen Rechten - einschließlich Anwartschaften - und Pflichten auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Belegschaftsmitglieder durch die A und die zu gründende M -Werke AG gelten für die A und M nachstehende



I. Gemeinsame Regelungen

...

2. Behandlung der Anwartschaften für die betriebliche Altersversorgung

Für die von A auf M -Werke AG und von M auf A übergehenden Belegschaftsmitglieder wird festgestellt, daß

- a) ab Übernahmestichtag die Pensionsregelungen der übernehmenden Gesellschaften grundsätzlich Geltung haben;
- b) für alle innerhalb von 25 Jahren eintretenden Rentenfälle eine Vergleichsrechnung durchgeführt und festgestellt wird, ob die am Übernahmestichtag bei der abgebenden Gesellschaft geltende Pensionsregelung eine höhere Werksrente ergibt, die sodann zu zahlen ist;
- c) für Angestellte, die von T auf M -Werke AG übergehen, bei der Berechnung nach der M -Leistungsordnung für die von T anerkannten Dienstjahre 1/3 % und für die bei M -Werke AG verbrachten Dienstjahre 1/2 % in Ansatz gebracht wird;
- d) es den übernehmenden Gesellschaften unbenommen bleibt, Änderungen der Leistungsordnungen auf dem für sie üblichen Verfahrensweg vorzunehmen."

Diese Regelungen wurden den Arbeitnehmern der M AG in Betriebsversammlungen durch den Betriebsrat in Anwesenheit von Direktoren der M AG und der A AG bekanntgegeben.

Mit Schreiben vom 11. November 1969 teilte die M AG dem Kläger im Zusammenhang mit den bevorstehenden Umstrukturierungen u.a. mit:



- 5 -

"Damit diese strukturellen Veränderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf den personellen und sozialen Status der Belegschaften bewirken, haben beide Unternehmen durch Rahmenvereinbarungen mit der Industriegewerkschaft Metall und den Betriebsräten neben der Sicherstellung der Arbeitsplätze auch die Erhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften zugesichert. Über die Einzelheiten dieser Vereinbarungen ist in den Belegschaftsversammlungen ausführlich berichtet worden."

Unter Bezugnahme auf dieses Schreiben bestätigte die A

AG dem Kläger am 28. Januar 1970 den Wechsel seines Arbeitsverhältnisses zu ihr mit Wirkung zum 1. Februar 1970. Die neue Arbeitgeberin des Klägers vereinbarte mit Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat mit Wirkung vom 1. April 1973 eine neue Pensionsordnung. Sie löste die bis dahin bei ihr geltende Pensionsordnung aus dem Jahre 1959 ab. In einer Zusatzvereinbarung trafen die Betriebspartner folgende Sonderregelung:

"...

Während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren nach Einführung der Pensionsordnung vom 1.4.1973 wird für die Belegschaftsmitglieder, für die bisher die Bestimmungen der Pensionsordnung der P AG vom 1.7.1959 oder der M -Leistungsordnung vom 1.1.1970 galten, eine Vergleichsrechnung zwischen der sich aus der betreffenden oben genannten alten Pensionsordnung und der Pensionsordnung vom 1.4.1973 ergebenden Werksrente durchgeführt und diejenige Pensionsordnung angewandt, aus der sich der jeweils höhere Betrag ergibt. ..."

Am 30. Juni 1989 schied der Kläger auf der Grundlage eines Sozialplans aus dem Arbeitsverhältnis aus. Dieser Sozialplan nahm für die Werksrente auf die Bestimmungen der Pensionsordnung Bezug.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Mit Schreiben vom 4. August 1994 übersandte die Beklagte dem Kläger, der seit dem 1. Juli 1994 vorgezogenes Altersruhegeld bezieht, einen sog. "Werksrentenbescheid", in dem sie die monatliche Betriebsrente des Klägers ausschließlich auf der Grundlage der Pensionsordnung der A AG auf 287,70 DM bezifferte und ab dem 1. September 1994 auch an den Kläger auszahlte. In der Höhe gleichlautende Mitteilungen hatte die Beklagte dem Kläger bereits 1988 aus Anlaß seiner Ehescheidung sowie im Februar 1991 auf eine entsprechende Nachfrage übersandt.

Gegen diese Festsetzung hat sich der Kläger mit seiner Klage gewendet. Er hat die Ansicht vertreten, die Beklagte sei aufgrund der Regelungen vom 29. Mai 1969 zur Anwendung der bei seinem Wechsel zur A AG geltenden Leistungsordnung der M AG verpflichtet. Die Besitzstandsklausel in Ziff. 2 b der vorgenannten Regelungen sei nicht wirksam durch die Pensionsordnung der A abgeändert worden. Der Änderungsvorbehalt in Ziff. 2 d der Regelungen gelte für die Besitzstandsklausel nicht. Die Beklagte könne sich jedenfalls nicht auf die Ablösung berufen. Der Kläger habe dem Arbeitgeberwechsel nur wegen der Zusage zugestimmt, daß seine Betriebsrentenanwartschaft ungeschmälert erhalten bleibe.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.454,45 DM (Differenz vom 1. September 1994 bis 30. September 1995) zu zahlen;



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn ab dem 1. Oktober 1995 eine monatliche Werksrente von 630,35 DM abzüglich der von der Beklagten laufend gezahlten 292,10 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, es komme nur auf die Pensionsordnung der A AG an. Der in Ziff. 2 d der Regelungen vom 29. Mai 1969 enthaltene Änderungsvorbehalt gelte auch für die Besitzstandsklausel in Ziff. 2 b. Hiervon habe sie mit der Pensionsordnung der A AG Gebrauch gemacht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr in Höhe einer monatlichen Rente von 476,25 DM stattgegeben. Mit der nur für die Beklagte zugelassenen Revision verfolgt diese ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger zu Recht eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 476,25 DM zugesprochen. Dieser Anspruch ergibt sich aus der M -Leistungsordnung vom 1. Januar 1970. Sie ist für die Versorgungsansprüche des Klägers gegen die Beklagte maßgeblich geblieben.

I. Der Kläger hatte von der M AG eine Versorgungszusage nach Maßgabe von deren jeweiliger Leistungsordnung erhalten. Zum Zeitpunkt seines Wechsels zur Rechtsvorgängerin der Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



am 1. Februar 1970 galt die Leistungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 1970.

II. Nachdem der Kläger am 1. Februar 1970 Arbeitnehmer der Rechtsvorgängerin der Beklagten geworden war, trat zwar an die Stelle der M -Leistungsordnung grundsätzlich die Pensionsordnung der A , der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Dem Kläger blieb jedoch ein Versorgungsanspruch in der Höhe, wie er sich aus der M -Leistungsordnung ergab, wenn dieser Anspruch sich auf einen höheren Betrag belief, als die nach der Pensionsordnung berechnete Werksrente.

1. Die Rechte des Klägers aus der Versorgungszusage der M AG waren im Jahre 1970 beim Betriebsübergang nicht kraft Gesetzes auf die Rechtsvorgängerin der Beklagten übergegangen. § 613 a BGB war damals noch nicht in Kraft. Für eine Fortgeltung der mit dem Betriebsveräußerer getroffenen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beim Betriebserwerber bedurfte es eines dreiseitigen Vertrages zwischen Veräußerer, Erwerber und Arbeitnehmer (BAG Urteil vom 29. November 1962 - 2 AZR 176/62 - BAGE 13, 333, 337 f. = AP Nr. 6 zu § 419 BGB Betriebsnachfolge, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 1. Februar 1971 - 3 AZR 7/70 - AP Nr. 2 zu § 282 ZPO, zu I 1 der Gründe; Staudinger/Mohnen/Neumann, BGB, 11. Aufl., § 613 Rz 20 ff.; Seiter, Betriebsinhaberwechsel, S. 24 ff., m.w.N.).

Eine solche Vereinbarung ist zwischen der M AG, der Rechtsvorgängerin der Beklagten und dem Kläger mit dem Inhalt der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Regelungen in Personal- und Sozialbereich vom 29. Mai 1969 zustande gekommen.

a) Diese zwischen Betriebsveräußerer und Betriebserwerber getroffenen Regelungen sind den betroffenen Arbeitnehmern der M AG, darunter auch dem Kläger, bekannt gegeben worden. Die M AG und die Rechtsvorgängerin der Beklagten haben hierauf in ihren Schreiben an den Kläger vom 11. November 1969 und 28. Januar 1970 noch einmal Bezug genommen und die Vereinbarung zur Grundlage der Weiterarbeit des Klägers bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten gemacht. Das hierin liegende Angebot zum Abschluß eines entsprechend ergänzten Arbeitsvertrages hat der Kläger durch seine Weiterarbeit bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten angenommen. Die Regelungen sind damit Inhalt des Arbeitsvertrages geworden.

b) Nach deren Präambel sind die Arbeitsverhältnisse der vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer mit allen bisherigen vertraglichen Rechten und Pflichten übergegangen. Für die betriebliche Altersversorgung trifft I Nr. 2 der Vereinbarung jedoch mehrere Sonderbestimmungen.

Nr. 2 a schreibt statt einer Übernahme der M -Leistungsordnung grundsätzlich für die Zeit ab dem Übernahmestichtag deren Ablösung durch die Pensionsordnung der Rechtsvorgängerin der Beklagten vor. In Nr. 2 b wird die Wirkung der Ablösung zugunsten der übernommenen Arbeitnehmer, bei denen der Rentenfall innerhalb von 25 Jahren eintritt, jedoch stark eingeschränkt.



- 10 -

Zwar richtet sich auch bei dieser Arbeitnehmergruppe die Höhe der Betriebsrente für die Zeit ab der Übernahme zunächst nach der Pensionsordnung der übernehmenden Gesellschaft.

Ist jedoch ein auf der Grundlage der Leistungsordnung der M AG errechneter Werksrentenanspruch für den unter diese Regelung fallenden Arbeitnehmer günstiger, steht ihm dieser Anspruch zu.

Die Beklagte wendet demgegenüber zu Unrecht ein, mit Nr. 2 b der Regelungen vom 29. Mai 1969 habe nur der bis zum Übernahmestichtag auf der Grundlage der Leistungsordnung erdiente Rententeilwert gesichert werden sollen. Der Wortlaut der Vereinbarung schließt einen solchen Regelungsinhalt aus. Zwar ist im Eingangssatz von Nr. 2 von Anwartschaften für die betriebliche Altersversorgung die Rede. Mit dieser aus der Zeit vor der Unverfallbarkeitsrechtsprechung des Senats (Urteil vom 10. März 1972 - 3 AZR 278/71 - BAGE 24, 177 = AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt) und der Geltung des Betriebsrentengesetzes stammenden Kennzeichnung hat die Vereinbarung aber nicht einen erdienten Rententeilwert angesprochen. Sie hat hiermit vielmehr nur zum Ausdruck gebracht, daß in der folgenden Regelung festgelegt werden soll, welches Schicksal die Versorgungszusagen der M AG nach dem Betriebsübergang haben sollen. Hierzu ordnet dann Nr. 2 b nicht den Vergleich der nach neuem Recht im Versorgungsfall erdienten Werksrenten mit einer auf den Übernahmestichtag berechneten Teilrente, sondern eine Vergleichsberechnung an, mit deren Hilfe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festgestellt wird, welche der beiden Versorgungsordnungen im Rentenfall zu einer höheren Werksrente führt.

2. Die Regelung zur Wahrung der Rechte aus der ursprünglichen Versorgungszusage der M AG ist für den hierdurch begünstigten Personenkreis nicht wirksam durch die in der Form einer Betriebsvereinbarung ergangene Pensionsordnung der Rechtsvorgängerin der Beklagten vom 1. April 1973 eingeschränkt worden.

a) Die am 1. April 1973 vorgenommene Ablösung der aus dem Jahre 1959 stammenden Pensionsordnung der A betraf die von der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 begünstigten Arbeitnehmer nicht unmittelbar. Nach Nrn. 2 b und 2 d dieser Vereinbarung sind die Pensionsordnungen der übernehmenden Gesellschaften in ihrer jeweiligen Fassung für die Zeit ab dem Übernahmestichtag zwar grundsätzlich maßgeblich, dann aber auch im Versorgungsfall der in Nr. 2 b angeordneten Vergleichsberechnung zu unterziehen.

b) Die Rechtsposition der von Nr. 2 b der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 begünstigten Arbeitnehmer ist aber auch nicht wirksam durch die auf diesen Personenkreis zielende Zusatzvereinbarung zur Pensionsordnung vom 1. April 1973 beeinträchtigt worden. Hiernach soll zwar für alle Versorgungsfälle ab dem 1. April 1975 ausschließlich die neue Pensionsordnung gelten. Diese verschlechternde Neuregelung ist jedoch gegenüber dem von Nr. 2 b der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 begünstigten Personenkreis unwirksam. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellt.



aa) Der Wirksamkeit der ablösenden Neuregelung durch Betriebsvereinbarung steht allerdings nicht entgegen, daß die Vereinbarung vom 29. Mai 1969 im Wege einer Gesamtzusage Inhalt der Arbeitsverhältnisse der begünstigten Arbeitnehmer geworden ist. Zum Zeitpunkt der Neuregelung am 1. April 1973 entsprach es der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß eine durch Gesamtzusage entstandene vertragliche Regelung grundsätzlich auch zum Nachteil der Arbeitnehmer durch Betriebsvereinbarung abgelöst werden konnte (zuletzt BAG Beschluß vom 8. Dezember 1981 - 3 ABR 53/80 - BAGE 36, 327, 335 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Ablösung, zu II 1 der Gründe, m.w.N. aus der älteren Rechtsprechung). Jedenfalls bis zum Bekanntwerden der ersten hiervon abweichenden Entscheidung des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. August 1982 (- 6 AZR 1117/79 - BAGE 39, 295 = AP Nr. 4 zu § 77 BetrVG 1972) durften die Betriebsparteien vom Fortbestand dieser durch die Rechtsprechung rechtsfortbildend entwickelten Rechtsgrundsätze ausgehen und deshalb darauf vertrauen, daß eine Betriebsvereinbarung ein geeignetes rechtliches Mittel sei, eine auf einer Gesamtzusage beruhende Versorgungsregelung abzulösen und insgesamt ungünstiger zu gestalten (BAG Urteil vom 20. November 1990 - 3 AZR 573/89 - BAGE 66, 228 = AP Nr. 14 zu § 1 BetrAVG Ablösung). Für ablösende Betriebsvereinbarungen aus der Zeit vor 1982 kommt es deshalb nicht darauf an, ob die vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 16. September 1986 (- GS 1/82 - BAGE 53, 42 = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972) aufgestellten einschränkenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer ablösenden Betriebsvereinbarung erfüllt waren. Entgegen der Auffassung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht deshalb zu Recht darauf verzichtet festzustellen, ob am



1. April 1973 die Voraussetzungen für eine ablösende Betriebsvereinbarung erfüllt waren, wie sie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgestellt hat.

bb) Die Ablösung der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 zu Lasten der von ihr begünstigten Arbeitnehmergruppe scheitert jedoch daran, daß diese Vereinbarung zugunsten der betroffenen einzelnen Arbeitnehmer eine Ablösungssperre enthält, die durch eine Betriebsvereinbarung nicht überwunden werden konnte. Dies hat das Landesarbeitsgericht der Vereinbarung zu Recht entnommen, die als Gesamtzusage ähnlich einer Betriebsvereinbarung in erster Linie nach ihrem Wortlaut und dem in ihm zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck auszulegen ist (Griebeling, Betriebliche Altersversorgung, Rz 320; Ostheimer, DB 1993, 1974, 1975; vgl. auch Senatsurteil vom 25. August 1987 - 3 AZR 296/86 - n.v., zu I 2 a der Gründe).

(1) Nr. 2 d der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 ermöglicht es den übernehmenden Gesellschaften, ihre Leistungsordnungen auf dem für sie üblichen Verfahren zu verändern. Damit wird nur klargestellt, daß die Pensionsordnung der übernehmenden Gesellschaft für die Zukunft abgeändert werden kann. Nr. 2 d gibt der übernehmenden Gesellschaft aber nicht die Möglichkeit, die Regelung vom 29. Mai 1969 selbst abändernd neu zu regeln. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistungsordnung i.S. von Nr. 2 d. Damit ergibt sich die vom Landesarbeitsgericht zutreffend festgestellte Ablösungssperre bereits im Umkehrschluß aus Nr. 2 d der Vereinbarung vom 29. Mai 1969.



(2) Die auf Dauer angelegte Bestandssicherung, wie sie Nr. 2 d der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 enthält, wird durch das Schreiben der M AG an den Kläger vom 11. November 1969 unterstrichen. Wenn dem Kläger dort ausdrücklich die Erhaltung der erworbenen Rechte und Anwartschaften unter Bezugnahme auf die genannte Vereinbarung zugesichert wird, kann dies nur so verstanden werden, daß die vom Betriebsübergang und der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 betroffenen Arbeitnehmer eine nicht ohne ihre eigene Mitwirkung abänderbare Bestandsgarantie erhalten sollten.

(3) Hierfür sprechen auch systematische Überlegungen. Nr. 2 der Regelungen handelt die Rechtslage hinsichtlich der den betroffenen Arbeitnehmern erteilten Versorgungszusagen ab. Unter Buchst. a wird die grundsätzliche Regelung getroffen. Die Buchst. b bis Buchst. d enthalten Sonderbestimmungen in bezug auf den Bestandsschutz, besondere Arbeitnehmergruppen und eine spätere Ablösbarkeit. Weitere Einschränkungen des Bestandsschutzes hätten nach dieser Systematik unter Buchst. b selbst erfolgen müssen.

(4) Für eine ohne Mitwirkung der begünstigten Arbeitnehmer nicht ablösbare Bestandsgarantie in Nr. 2 b der Vereinbarungen vom 29. Mai 1969 spricht auch deren Sinn und Zweck. Den von der Umstrukturierung betroffenen Arbeitnehmern sollten keine Nachteile bei ihren künftigen Versorgungsansprüchen entstehen. Könnte die übernehmende Gesellschaft nach der Umstrukturierung die Altersversorgung der übernommenen Arbeitnehmer kollektivrechtlich ohne



weiteres zu deren Nachteil abändern, würde dieser von der Gesamtzusage bezweckte Bestandsschutz entgegen dem erkennbaren Willen der an der Vereinbarung Beteiligten entwertet.

(5) Die Einwände der Beklagten gegen dieses Auslegungsergebnis überzeugen nicht.

Für die auch von der späteren Rechtsentwicklung geprägte Annahme, Nr. 2 b habe nur die 1969 an sich unbeschränkt mögliche Ablösbarkeit von Gesamtzusagen beseitigen wollen, eine der Billigkeit entsprechende kollektive Ablösung aber nicht, fehlt im Wortlaut der Regelung jeder Anhaltspunkt. Sonstige Umstände, die für ein solches Verständnis sprechen könnten, sind nicht vorgetragen.

Darüber hinaus ist es zwar richtig, daß es in Nr. 2 b auch darum geht, für die begünstigten Arbeitnehmer die Dynamik der ihnen von dem abgebenden Unternehmen erteilten Versorgungszusage für die Zeit nach dem Übernahmestichtag zu beseitigen, indem bei der Vergleichsberechnung nur auf die am Übernahmestichtag geltende Leistungsordnung abzustellen ist. Dies spricht aber nicht gegen den in Nr. 2 b ebenfalls zu entnehmenden Ausschluß einer kollektiven Ablösung der Vereinbarung vom 29. Mai 1969. Dieser Ausschluß ergibt sich erst aus dem Zusammenhang von Nr. 2 b mit Nr. 2 d der Vereinbarung, wo zwar die Abänderbarkeit der Pensionsordnung der übergebenden Gesellschaften, nicht aber die Ablösbarkeit der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 angesprochen wird.



3. Der Kläger gehörte zu den nach Nr. 2 b der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 begünstigten Arbeitnehmern, als er am 1. Juli 1994 in den vorgezogenen gesetzlichen Ruhestand wechselte und nach § 6 BetrAVG das vorgezogene betriebliche Altersruhegeld in Anspruch nahm. Der Rentenfall vom 1. Mai 1994 lag innerhalb der bis zum 31. Januar 1995 laufenden 25-Jahres-Frist.

Dabei ist es unerheblich, daß es sich bei der Rente des Klägers um vorgezogenes Altersruhegeld handelte. Nr. 2 b der Regelung umfaßt alle Rentenfälle. Es kommt nicht darauf an, inwieweit für den Kläger im Jahre 1970 bereits vorhersehbar war, daß er im Jahre 1994 vorzeitig gesetzliche und betriebliche Rente würde in Anspruch nehmen können. Für die an der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 Beteiligten war es in keiner Weise vorhersehbar, wie sich in den nächsten 25 Jahren die Möglichkeit entwickeln würde, die gesetzliche Rente in Anspruch zu nehmen. Wenn sie angesichts dessen keine Altersgrenze festlegten, sondern lediglich bestimmten, daß der Rentenfall innerhalb der nächsten 25 Jahre eintreten mußte, dann haben sie sich einer späteren gesetzlichen Entwicklung unterworfen, so daß jeder innerhalb der 25-Jahres-Frist liegende, dem Gesetz entsprechende Rentenfall die Voraussetzungen von Nr. 2 b der Vereinbarung erfüllt.

III. Zwischen den Parteien steht außer Streit, daß der Kläger, legt man seinen Versorgungsansprüchen die Leistungsordnung der M AG in der Fassung vom 1. Januar 1970 zugrunde, mit 476,25 DM monatlich einen höheren Werksrentenanspruch hat als bei



Anwendung der Pensionsordnung der Beklagten. Der Kläger kann deshalb nach Nr. 2 b der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 betriebliche Versorgungsleistungen in dieser Höhe verlangen.

IV. Diesem Rechtsanspruch des Klägers stehen auch die Bestimmungen des Sozialplans vom 21. März 1988 und das Ausscheiden des Klägers auf der Grundlage dieses Sozialplans nicht entgegen.

In Nr. 2.9 der Sozialplanregelung wird zwar auf die Pensionsordnung der A abgestellt. Hierin liegt aber keine Änderung der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 für die hiervon Begünstigten soweit sie auf der Grundlage des Sozialplanes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Für eine solche kollektive Änderung fehlt den Betriebspartnern die Regelungskompetenz. Sie ist durch das der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 zu entnehmende Abänderungsverbot ausgeschlossen.

Es gibt auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger mit der Inanspruchnahme der Rechte aus dem Sozialplan bei seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis auf die sich aus Nr. 2 b der Vereinbarung vom 29. Mai 1969 ergebenden Rechte verzichten wollte. Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß einem solchen Verzicht, sei es mit sei es ohne Gegenleistung, das Verbot des § 3 Abs. 1 BetrAVG entgegensteht (BAG Urteil vom 22. September 1987 - 3 AZR 194/86 - BAGE 56, 148, 154 = AP Nr. 13 zu § 17 BetrAVG, zu I 3 c der Gründe).



V. Der Versorgungsanspruch des Klägers nach Maßgabe der Leistungsordnung der M AG ist schließlich auch nicht verfallen. Das Landesarbeitsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die allgemeine tarifliche Ausschußfrist des § 22 des Manteltarifvertrages für die Stahlindustrie auf Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung anzuwenden (vgl. hierzu auch BAG Urteil vom 27. Februar 1990 - 3 AZR 216/88 - AP Nr. 107 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

Dr. Heither

Kremhelmer

Bepler

Furchtbar

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)